

Deutschland

VorsorgePlan

Produktinformationsblatt

(für die fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie der Nucleus Life AG)

www.nucleus.li

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich gemäß der Auflistung in § 1 Nr. 16 AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der VorsorgePlan ist eine fondsgebundene Lebensversicherung mit Einmalprämie der Nucleus Life AG. Ihre Prämie wird nach Abzug der vereinbarten Kosten durch uns als Versicherer angelegt. Wir investieren Ihre Beiträge nach Ihrer Anlageentscheidung direkt oder indirekt in Fondsanteile. Die Fondsauswahl ist auf das Anlageuniversum des VorsorgePlans beschränkt.

Die Summe aller Fondsanteile und der sonstigen Ihrem Vertrag zuzurechnenden Vermögensgegenstände bildet das Vertragsportfolio Ihres Vertrages. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen steht bis zur Erbringung der Versicherungsleistung uns als Versicherer zu. Der Wert des Vertragsportfolios folgt der Wertentwicklung der Fondsanteile und der sonstigen Vermögensgegenstände. Die Entwicklung des Wertes Ihres Vertragsportfolios ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir als Versicherer die Höhe der Versicherungsleistung nicht garantieren. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden. Ein Totalverlust der in einzelnen Fonds angelegten Werte kann je nach der Eigenart des Fonds nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des VorsorgePlans geben wir als Versicherer keine Empfehlungen zu Ihrer Anlageentscheidung und beraten Sie nicht bei der Auswahl der Fonds. Die Risiken Ihrer Fondsanlagen richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen Fondsprospekt bzw. der jeweiligen Anlegerinformation. Die Beschreibungen der möglichen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine eingehende Beratung durch Ihren Anlageberater, Finanzvermittler oder einem sonstigen Experten im Kapitalanlagebereich nicht ersetzen. Als Versicherer bieten wir Ihnen lediglich unsere Dienstleistung bei der Abwicklung von Fondstransaktionen im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung an. Sie können Ihre Fondsanlagen während der Vertragsdauer ändern.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter
„Was ist der „VorsorgePlan?“ (§ 3 AVB),
„Wie verwenden wir Ihre Versicherungsprämie?“ (§ 10 AVB),
„Wie ergibt sich die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages?“ (§ 13 AVB),
„Was passiert bei negativer Kurs- bzw. Wertentwicklung der Fondsanteile?“ (§ 14 AVB),
„Wer verwaltet Ihr Vertragsportfolio?“ (§ 15 AVB),
„Wie wird das Vertragsportfolio bewertet? Welche Kosten entnehmen wir Ihrem Vertragsportfolio?“ (§ 16 AVB),
„Welche Fonds können Sie wählen?“ (§ 17 AVB),
„Wie können Sie Fondsanlagen wechseln (Shift)?“ (§ 18 AVB),
„Was passiert, wenn ein oder mehrere Fonds aus unserer Auswahl entfernt oder die Auswahl erweitert wird?“ (§ 19 AVB),
„Wie werden Dividendenzahlungen auf die in Ihrem Vertragsportfolio befindlichen Fondsanteile reinvestiert?“ (§ 20 AVB),
„In welcher Form sind die fälligen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu erbringen?“ (§ 26 AVB)
„Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?“ (§ 28 AVB)
und in der Anlegerinformation

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert und welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Mit dem VorsorgePlan können Sie das Todesfallrisiko absichern.

Im Todesfall der letzten versicherten Person vor Ablauf des Vertrages zahlen wir eine Todesfalleistung als Geldleistung aus. Als Todesfalleistung zahlen wir 110 % des Vertragswertes. Die Todesfalleistung zahlen wir an den/die bezeichneten Begünstigten, andernfalls an Sie als Versicherungsnehmer oder Ihre gesetzlichen Erben.

Wenn die versicherte Person bei Ablauf des Vertrages lebt, zahlen wir grundsätzlich 100 % des Vertragswertes als Geldleistung aus.

Nicht versichert sind das Invaliditäts- und das Unfallrisiko.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter
„Welche Leistungen erbringen wir im Erlebensfall?“ (§ 11 AVB).
„Welche Leistungen erbringen wir im Todesfall?“ (§ 12 AVB).
„Wer erhält die Versicherungsleistung?“ (§ 27 AVB).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Im Antragsformular bestimmen Sie, welche Höhe Ihre Prämie haben soll. Die Prämie beträgt mindestens EUR 5.000,-. Die Prämie muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang unserer Annahmebestätigung entrichtet werden.

Wenn Sie die Einmalprämie trotz Mahnung durch uns nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlen, können wir von unserer Bestätigung der Antragsannahme zurücktreten. Ein Versicherungsvertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter
„Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?“ (§ 8 AVB).
Was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?“ (§ 9 AVB),
„Sind Zuzahlungen möglich?“ (§ 21 AVB)

Die Versicherungskosten für Ihren Versicherungsvertrag setzen sich grundsätzlich aus den einmaligen Einrichtungs-, Abschluss- und Vertriebskosten sowie den regelmäßigen Verwaltungs-, Folgevertriebskosten sowie Risikoprämien zur Absicherung des Todesfallschutzes zusammen.

Die jährlichen Verwaltungs-, Folgevertriebskosten und Risikoprämien werden anteilig zum Ende jedes Quartals (31.03. | 30.06. | 30.09. | 31.12.) aus dem Kapitalkonto des Vertragsportfolios entnommen.

Neben diesen tariflich bedingten Versicherungskosten können zusätzliche externe Kosten aus dem Anlageprodukt selbst entstehen. (z.B.: Kaufaufschläge, Rücknahmegebühren).

Weitere externe Kosten entstehen durch die Konto- und Depotführung des im Versicherungsvertrag angebotenen Vertragsportfolios bei der verwaltenden Bank (z.B.: Depotgebühren, Kosten für Käufe und Verkäufe).

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Kosten fallen in Ihrem Vertrag regelmäßig an?“ (§ 29 AVB).

Aus von Ihnen veranlassten Gründen können darüber hinaus separat zu zahlende sonstige Kosten entstehen z.B. für die Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins oder für andere in der jeweils gültigen Gebührentabelle benannten Anlässe.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ (§ 30 AVB).

4. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Bei Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass Sie keinen Versicherungsschutz haben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf die Antragsfragen (vorvertragliche Anzeigepflicht)?“ (§ 7 AVB).

5. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen den Versicherer schriftlich und unverzüglich über jegliche Änderung Ihrer Anschrift und Ihres Namens informieren. Andernfalls können Ihnen Nachteile entstehen, da der Versicherer Ihnen nach erfolgloser Zustellung einer Mitteilung die Mitteilungen per eingeschriebenen Brief an

Ihre uns zuletzt bekannte Wohnanschrift sendet. Die Mitteilung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie Ihnen ohne die Anschriftsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag im Namen einer Firma abgeschlossen haben und sich die Anschrift der Firma geändert hat.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?“ (§ 31 AVB).

6. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Der Versicherungsschein ist das Dokument, das den Abschluss einer Lebensversicherung bestätigt. Daher sollen Sie diesen vorlegen, wenn Sie Leistungen von uns verlangen. Der Tod der versicherten Person/Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Im Todesfall der versicherten Person ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen, aus der sowohl Alter als auch Geburtsort der verstorbenen Person hervorgehen. Zur Klärung der Leistungspflicht können wir notwendige weitere ärztliche oder amtliche Nachweise und Auskünfte verlangen. Solange Sie die geforderten Nachweise nicht erbringen, können wir unsere Leistungspflicht nicht prüfen, sodass sich die Auszahlung der Versicherungsleistung verzögern kann.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wann, wo und in welcher Höhe sind Versicherungsleistungen bei Eintritt eines Leistungsfalles oder (Teil-) Kündigung zu erbringen? Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?“ (§ 25 AVB), „Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?“ (§ 33 AVB).

7. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der jeweilige Vertrag kommt mit dem Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen als Versicherungsnehmer zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem wir die Annahme Ihres Versicherungsantrags durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen bestätigt haben. Die Vertragslaufzeit ist durch Sie als Versicherungsnehmer frei bestimmbar. Zu beachten ist jedoch, dass eine Laufzeit unter 12 Jahren zu steuerlichen Nachteilen führen kann. Die vereinbarte Vertragslaufzeit wird im Versicherungsschein angegeben.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?“ (§ 4 AVB), „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“ (§ 5 AVB), „Welche Laufzeit hat der VorsorgePlan?“ (§ 6 AVB).

8. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag durch Widerruf Ihrer Vertragserklärung beenden.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Textform erhalten haben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf hat die unten beschriebenen Rechtsfolgen: Er ist zu richten an:

**Nucleus Life AG,
Bangarten 10,
9490 Vaduz,
Fürstentum Liechtenstein**

Mit Zugang Ihres Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Soweit Sie auf den zu zahlenden Betrag (Einmalprämie) hingewiesen wurden und zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, müssen Sie uns bei Widerruf den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Einmalprämie bezahlen. Das Gleiche gilt, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. In beiden Fällen erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Einmalprämie oder, wenn dieser höher ist, den etwaigen Vertragswert. Nur wenn Sie noch keine Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben und ein Hinweis auf die zu zahlende Einmalprämie fehlt, erstatten wir Ihnen, wenn dies für Sie günstiger ist als der Vertragswert, die gesamte gezahlte Einmalprämie.

Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, dessen Ausübung und die Folgen“ (§39 AVB).

Sie können Ihren Vertrag während der Laufzeit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig beenden (Kündigung). Die Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist der Rückkaufswert deutlich geringer als die Summe der eingezahlten Versicherungsprämien.

Die Kündigung beendet den Vertrag. Die Entwicklung der Vermögensgegenstände des Vertragsportfolios ist nicht vorhersehbar. Deshalb können wir die Höhe des Vertragswertes nicht garantieren. Der auszahlende Vertragswert im Falle der Kündigung, wird auch als Rückkaufswert bezeichnet.

***Möchten Sie mehr wissen, sehen Sie bitte nach, unter „Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? Wie können Sie den Vertrag ansonsten beenden?“ (§ 22 AVB)
„Wie wirkt sich eine (Teil-)Kündigung aus?“ (§ 23 AVB)
„Wie wird der Vertragswert im Falle der (Teil-)Kündigung ermittelt?“ (§ 24 AVB)***